

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Hessen-Thüringen

**Den Mitgliedern des
AfSAGG**

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3588

zu Drs. 7/9426, 9482



DGB Hessen-Thüringen | Schillerstraße 44 | 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleich-
stellung

THÜR. LANDTAG POST
13.05.2024 07:05

127341 2024

- Ausschließlich per Mail -

Stellungnahme DGB: Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung ehrenamtsrechtlicher Vorschriften - Drucksache 7/9426 - und Antrag der Fraktion der CDU Drucksache 7/9482 - Ehrenamtliches Engagement unterstützen, fördern und vereinfachen

10. Mai 2024

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

im Namen des DGB Hessen-Thüringen und seiner Mitgliedsgewerkschaften bedanke ich mich für die Anhörung zu den o. g. Drucksachen.

Öffentlicher Dienst/
Beamten und -beamtinnenpolitik

Wirtschaftspolitik Thüringen

1. Grundsatz

Der DGB unterstützt das Anliegen, ehrenamtliches zivilgesellschaftliches Engagement zu unterstützen und zu fördern. Ohne Ehrenamt wäre die Gesellschaft sehr viel ärmer. Auch die Arbeit des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaft in der Fläche lebt vom großen Engagement ehrenamtlich engagierter Kolleginnen und Kollegen. Deswegen befürworten wir grundsätzlich Maßnahmen, die das Ehrenamt stärken.

Die DGB-Gewerkschaften verfügen über hohe Expertise in der Arbeitswelt und nehmen zu Regelungsvorhaben, die die Arbeitswelt betreffen, kompetent und umfassend Stellung. Ehrenamtspolitik ist nicht unser Arbeitsschwerpunkt. Deswegen äußere ich mich im Folgenden zu ausgewählten Aspekten.

Unsere gewerkschaftlichen Strukturen sind zum großen Teil ehrenamtlich getragen. Gleichzeitig sind unsere Mitglieder neben dem gewerkschaftlichen Engagement vielfältig ehrenamtlich aktiv – in der Selbstverwaltung der Sozialversicherung, in kommunalen Gremien und Beiräten, in der Senioren- oder Sozialarbeit, in Initiativen, Bündnissen und Projekten der Demokratieförderung, in Sport und Kultur.

Der DGB ist Teil des Thüringer Sozialgipfels, der unter dem Titel „Ehrenamt in Thüringen stärken! Wege zu einer progressiven Engagementpolitik“ Forderungen zur Stärkung des Ehrenamts beschlossen hat. Diese unterstützen wir ausdrücklich. Die vollständige Erklärung z. B. unter: <https://awothueringen.de/top-navigation/aktuelles/news-detail/news/ehrenamt-in-thueringen-staerken>

Auffällig ist, dass weder das riesige Feld des Ehrenamts im sozialen Bereich noch die Themen Demokratieförderung, Förderung der Menschenrechte sowie

Schillerstraße 44
99096 Erfurt

hessen-thueringen.dgb.de

das Engagement gegen Rassismus, Antisemitismus und menschenverachtende Einstellungen im Entwurf des Thüringer Ehrenamtsgesetz (ThürEhrAG) Erwähnung finden, während andere – wichtige – Engagementbereiche explizit benannt werden. Ob dieser wichtige Einsatz für die Gesellschaft und den sozialen Zusammenhalt gleichwohl förderungswürdig ist, bleibt offen. Das ist eine massive Leerstelle und wird von uns kritisiert.

2. Unterstützung des gewerkschaftlichen Ehrenamts

Unsere ehrenamtlich gewerkschaftlich tätigen Kolleg*innen leisten einen wichtigen Dienst an der Gesellschaft. Sie setzen sich überbetrieblich für die Interessen und die Stärkung der abhängig Beschäftigten ein. Dies schließt ehemalige Beschäftigte und erwerbsarbeitslose Menschen ebenso ein wie Zugewanderte, die noch nicht in Beschäftigung eingemündet sind. Damit werden Anliegen einer großen Mehrheit der Bevölkerung adressiert. Hierfür verdienen unsere Kolleg*innen Anerkennung und gute Bedingungen.

Die Arbeit der DGB- Kreis- und Stadtverbände sowie (zumeist) der örtlichen und regionalen Strukturen der DGB-Gewerkschaften erfolgt durch freiwillig tätige, unbezahlte Gewerkschaftsmitglieder. Sie zeigen dort ihr gewerkschaftliches Engagement, wo sie leben/wohnen, getragen von den Satzungszwecken, u.a. in der allgemeinen Gewerkschafts- und Gesellschaftspolitik die freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu verteidigen, die soziale Integration der Migrantinnen und Migranten zu fördern, die Interessen der Frauen in allen Bereichen zu vertreten u.v.m.

Der Ehrenamtsbegriff im vorliegenden Gesetzentwurf konnte auch durch die antragstellende Fraktion nicht abschließend geklärt werden. Vor allem konnte nicht gesagt werden, was warum als förderungswürdig gilt und was nicht.

Klar geregelt ist jedoch ein Ausschlussstatbestand in § 2 Abs. 2 „Nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen (...) eine ehrenamtliche Betätigung für politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes, Gewerkschaften, Arbeitgeber- und andere Berufsverbände.“

Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass mit Ausnahme des Katastrophen- und Brandschutzes solche ehrenamtlichen Tätigkeiten ausgenommen werden soll, deren Dienste sowie Entschädigungsleistungen bereits gesetzlich geregelt sind. Und schließlich: „Diese Abgrenzung soll auch gegenüber Interessenvertretungen, wie politischen Parteien, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbänden und anderen Berufsverbänden erfolgen.“ Dabei handelt es sich jedoch um keine Erklärung, sondern einen nicht begründeten Ausschluss, soweit es sich um rein ehrenamtliches Engagement handelt. Das gewerkschaftliche Ehrenamt erfüllt ansonsten die Kriterien von § 2 Abs. 1. Hier prinzipiell keine Förderfähigkeit i. S. d. Gesetzes zu sehen, ist eine zumindest seltsame politische Bewertung und lässt die notwendige Anerkennung vermissen.

3. Auswirkungen auf ehrenamtliches Engagement allgemein

Aus gewerkschaftlicher Sicht ist hervorzuheben, dass Ehrenamt niemals dazu dienen darf, öffentliche Aufgabenwahrnehmung zu ersetzen. Der Rückzug des Staats aus der Fläche schadet denen, deren Anliegen nicht mehr bearbeitet

werden, schadet dem Vertrauen in öffentliche Institutionen und schadet auch dem Ehrenamt selbst. Das Ehrenamt muss selbstbestimmt und zusätzlich sein. Die Daseinsvorsorge darf ihm nicht aufgebürdet werden.

Ehrenamt braucht Hauptamt. Größere Strukturen haben oft erheblichen Verwaltungs- und Koordinierungsaufwand zu bewältigen. Das muss jedenfalls Großteils durch das Hauptamt übernommen werden können, um den ehrenamtlich Tätigen den Freiraum für das zu schaffen, was sie eigentlich tun wollen.

Hauptamtlich Tätige verdienen gute Arbeitsbedingungen, vor allem tariflich entlohnt und bei entsprechender Größe von Vereinen und Verbänden auch mitbestimmt. Das muss bei öffentlichen Förderungen berücksichtigt werden. Im vorliegenden Gesetzentwurf wird die hauptamtliche Unterstützung m. E. nicht genügend berücksichtigt. Insbesondere fehlt die Förderung eines flächendeckenden Netzes von Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen für ehrenamtlich Engagierte.

Der DGB unterstützt vollumfänglich die Forderungen des Thüringer Sozialgipfels vom 19. März 2024. Deren Schwerpunkte sind:

1. Festschreibung der Ehrenamtsförderung in der Verfassung und daraus resultierende Effekte.

Es ist erforderlich, die inzwischen geeinte Staatszielbestimmung einfach- bzw. untergesetzlich zu konkretisieren. Dass die Fraktion der CDU dies hier aufgreift, ist zu begrüßen.

2. Förderung der Ehrenamtsstrukturen

3. Ermöglichung des Ehrenamtes: Entbürokratisierung und Unterstützung

4. Schutz der Ehrenamtlichen und hinreichende Versicherung im Ehrenamt

5. Nachteilsausgleiche für ehrenamtlich Engagierte

Diese Themen werden durch die Antragstellerin aufgegriffen, ob die gewählten Lösungen tatsächlich praxisnah sind, kann von hier aus nicht bewertet werden. Es fehlt Ehrenamtsförderung als kommunale Pflichtaufgabe.

Positiv ist zu bewerten, dass auch informelle Formen des Engagements Berücksichtigung finden sollen. Da der Ehrenamtsbegriff aber unscharf bleibt, kann nicht eingeschätzt werden, ob die bessere Unterstützung von zivilgesellschaftlichen Projekten und Initiativen wirklich erreicht wird.

4. Fazit

Die Fraktion der CDU greift ein wichtiges Thema auf. Die Förderung und Anerkennung von ehrenamtlich Engagierten ist auch aus gewerkschaftlicher Sicht zu befürworten. Inhaltlich bedarf der Gesetzentwurf jedoch der weiteren Qualifizierung und Ergänzung. Hierzu verweise ich gern auf die Stellungnahmen der Partnerorganisationen des Thüringer Sozialgipfels.

Mit freundlichen Grüßen